Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2019/167
Datum der Freigabe: 03.07.2019

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	03.07.2019
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.	
Berichterst.	Elke von Hoff		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	15.07.2019	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	21.08.2019	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff
Aufstellung der 51. F-Plan-Änderung zur "Erweiterung Kinderlandhaus Ostsee", Ostseestr. 4

Sach- und Rechtslage:
Der Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 92 zur „Erweiterung Kinderlandhaus Ostsee“ liegt im Außenbereich der Stadt Kappeln und ist im Flächennutzungsplan derzeit noch als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.
Im Sinne des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB ist daher parallel zum B-Plan-Verfahren auch der F-Plan der Stadt Kappeln entsprechend zu ändern.
Der Bereich soll daher als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden, in dem u.a. auch die bestehende Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zulässig ist.
Die Kosten für die Bauleitplanverfahren werden durch den Investor übernommen und durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:
[X] JA [ ] NEIN

Umweltauswirkungen:
[X] JA [ ] NEIN
Werden im Zuge des verbindlichen Bauleitplanverfahrens (B-Plan) abgearbeitet.

Beschlussvorschlag:
1. Zu dem bestehenden F-Plan der Stadt Kappeln wird die 51. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet des „Kinderlandheimes Ostsee“ an der Ostseestr. 4 folgende Änderungen der Planung vorsieht: Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro Springer in Busdorf beauftragt werden.
4. Mit den Eigentümern wird ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll in einem Scoping-Termin erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden.

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:
51FNP_Übersichtsplan
51FNP_Geltungsbereich